

Beteiligung an Solarparks mit Batteriespeichern verbessern (Kommunen, Landesgesetze, etc.)

Problem | Die Regeln der finanziellen Beteiligung nach **§ 6 EEG erfasst die Kombination von Solarparks mit Batteriespeichern nicht hinreichend**. Mit der in Kürze greifenden „Abgrenzungsoption“ nach § 19 Abs. 3b EEG wird die Aus- und Nachrüstung von Solarparks mit Batteriespeichern zum Standard – ab Inkrafttreten der MiSpeL-Verordnung (Oktober 2026). Gute Nachrichten! Das bedeutet aber: **Mit dem EEG 2027 muss die Kommunalbeteiligung vollkompatibel mit Solarparks mit Speichern werden**.

Zudem existieren mittlerweile verschiedene, verbindliche Landesbeteiligungsgesetze, die über § 6 EEG hinausgehen und üblicherweise nicht automatisch mit EEG-Novellen synchronisiert werden. Der Bund sollte wegen der Geänderten Voraussetzungen in EEG (Z.B. CfD-Einführung) auch ein Benchmarking für Landesbeteiligungsgesetze einführen. Der Bund kann damit das **Risiko von überzogenen Landesbeteiligungsgesetzen mindern, die den Ausbau verhindern**. Mit potenziell **AfD**-geführten Landesregierungen ist dieses Risiko der „Ausbauverhinderung durch Beteiligungspflichten“ real.

Auswirkung

- **Unklare Beteiligungsregeln für zwischengespeicherte Strommengen** führen in der Praxis zu erheblichen rechtlichen und wirtschaftlichen Unsicherheiten für Anlagenbetreiber und Kommunen. **§6 EEG muss Speicherkompatibel werden**.
- Ohne eine bundeseinheitliche **Harmonisierung der Beteiligungsregeln** (inklusive Benchmarking) drohen durch Landesgesetze hohe Mehrbelastungen, welche die Finanzierbarkeit von Projekten gefährden. **AfD-geführten Landesregierungen könnten „Ausbauverhinderung durch Beteiligungspflicht“ erreichen**. Dies sollte eine Bundesregelung in EEG verhindern (Einschränkung im §22b EEG).

Lösungsvorschlag

- **Erweiterung auf alle Freiflächenanlagen** (Solaranlagen des ersten Segments)
- **Erweiterung auf Solarbatteriekraftwerke** (Solarparks mit Batteriespeichern)
- Umstellung auf „**tatsächlich produzierte**“ **Strommengen** (im Entwurf enthalten)
- Einführung einer **Frist für die Erstattung** (Empfehlung: acht Wochen)
- **Frühzeitige Klarheit über die Beteiligung ermöglichen** (wegen Landesgesetzen)
- **Klares Verhältnis zwischen EEG- und Landesgesetzen und Benchmarking** (Anpassung § 22b EEG)

Anpassung § 22b Abs. 6 EEG: Es sollte das Rechtsverhältnis zwischen dem EEG und den Landesgesetzen klarer strukturiert werden. Den Ländern sollte die Möglichkeit gegeben werden, weitergehende Bestimmungen zur Bürgerbeteiligung zu erlassen, jedoch unter der zwingenden Maßgabe, dem Anlagenbetreiber stets verschiedene Beteiligungsformen zur Auswahl zu stellen und Leitplanken des EEG gelten.

- Eine **Leitplanke zur Begrenzung der Beteiligungsregelungen** sollte in § 22b Abs. 6 EEG festgeschrieben werden, dass die Beteiligung **nicht mehr als 0,3 Cent pro Kilowattstunde erzeugter Strommenge** betragen muss, wobei die Option für ein Angebot von bis zu 0,4 Cent offenstehen kann. Darüber soll dem Anlagenbetreiber ermöglicht werden, sich teilweise von der landesrechtlichen Pflicht zu befreien, indem er finanzielle Beteiligungen nach § 6 EEG anbietet.

Details und Hintergrund (bne-Stellungnahmen, Direktlinks)

- Solarparks mit Speichern brauchen ein Update der kommunalen Beteiligung ([LINK](#), bne-Positionspapier, inklusive Formulierungsvorschlag)
- Rechtsgutachten zur Verbesserung der Kommunalbeteiligung an Solarbatteriekraftwerken ([LINK](#), vbvh-Gutachten)
- Anpassungsbedarf im EEG 2027 bei Co-Location-Speichern: [Kompatibilität von Beteiligungsregeln mit Batteriespeichern](#) (Seite 7)
- [Kommunale Beteiligung und Speicherintegration \(§ 6 EEG\)](#) (Seite 25)
- [Gesetzesformulierung zur Speicherintegration in § 6 EEG](#) (Seite 26)
- [Erstattungsmechanismus, Acht-Wochen-Erstattungsfrist im § 6 EEG](#) (Seite 27)
- [Verhältnis zu Landesbeteiligungsgesetzen \(§ 22b Abs. 6 EEG\)](#) (Seite 42)
Bundesrechtliche Rahmenvorgaben, Höchstgrenzen und Anrechenbarkeit.